

Allgemeine Auftragsbedingungen der Firma Duda Bauunternehmung GmbH, Stand Januar 2013

1. Vertragsgrundlagen

- 1.1 Vertragsgrundlagen sind nacheinander
- das Auftragschreiben des Auftraggebers
 - das Auftragsleitungsverzeichnis
 - das Verhandlungsprotokoll – Auftragsvergabe mit dem Ergänzungsformular zur Präqualifikation
 - das Angebot des Nachunternehmers mit dem laut Verhandlungsprotokoll vorgenommenen Änderungen
 - diese Allgemeinen Auftragsbedingungen der Firma Duda Bauunternehmung GmbH
 - die Allgemeinen Auftragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB Teil B und C) in der bei Angebotsabgabe gültigen Fassung.
- 1.2 Bei Widersprüchen zwischen der textlichen Leistungsbeschreibung und Zeichnungen geht die Leistungsbeschreibung vor. Im Übrigen gilt § 1 Nr. 2 VOB/B.
- 1.3 Ergänzungs- und Zusatzaufträgen werden die in 1.1 Aufgeführten Vertragsbestandteile ebenfalls zugrunde gelegt, sowie die Parteien im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbaren.
- 1.4 Bedingungen des Auftragnehmers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer im Einzelfall ausgehandelt und schriftlich vereinbart worden sind. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Auftraggeber solchen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht oder sie im Angebot oder in einer Auftragsbestätigung des Auftragnehmers erhalten sind oder auf sie Bezug genommen wird.

2. Vergütung

- 2.1 Die Vertragspreise sind Festpreise über die Dauer der Bauzeit. Lohn- und Materialpreiserhöhungen nach Vertragsabschluss werden nicht vergütet. Soweit in gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften, insbesondere § 2 Nr. 3 bis 7 VOB/B, etwas anderes vorgesehen ist, bleiben diese Vorschriften unberührt.
- 2.2 Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Nachunternehmer die Preisermittlung für die vertragliche Leistung in verschlossenem Umschlag zu übergeben. Der Auftraggeber darf die Preisermittlung ansehen, wenn dies zur Prüfung von Ansprüchen des Nachunternehmers auf zusätzliche Vergütung (§ 2 Nr. 6 VOB/B) oder zur Festlegung einer neuen Vergütung infolge einer Änderung des Bauentwurfs oder anderer Anordnungen (§ 2 Nr. 5 VOB/B) erforderlich erscheint. Gleiches gilt bei Festlegung neuer Preise infolge Mengenabweichungen (§ 2 Nr. 3 VOB/B).
- 2.3 Werden durch Änderungen des Bauentwurfs oder andere Anordnungen des Auftraggebers die Grundlagen des Preises für eine im Vertrag vorgesehene Leistung geändert (§1 Nr. 3, §2 Nr. 5 VOB/B) oder wird durch ein Auftraggeber von dem Auftragnehmer eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung gefordert (§1 Nr. 4, §2 Nr.6 VOB/B), so muss der Auftragnehmer seinen Anspruch auf geänderte Vergütung in Form eines schriftlichen Nachtragsangebot dem Auftraggeber gegenüber ankündigen, bevor mit der Ausführung der Leistung begonnen wird.

Zur Ausführung der Leistung bedarf es der Genehmigung des schriftlichen Nachtragsangebotes durch den Auftraggeber.

Nachtragsangebote müssen der Preisbasis des Hauptangebotes entsprechen.

Besteht zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer Streit darüber, ob dem Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber ein Anspruch auf zusätzliche Vergütung gemäß §2 Nr. 5 §2 Nr. 6 VOB/B zusteht, muss der Auftragnehmer die vom Auftraggeber geforderte Leistung ausführen, wenn er zuvor vom Auftraggeber schriftlich dazu angewiesen wurde.

Die Anweisung des Auftraggebers und die Ausführung der Leistung durch den Auftragnehmer erfolgen jeweils unter Aufrechterhaltung der wechselseitigen Standpunkte zur Vergütungspflicht für die geforderten Leistungen.

In jedem Fall stehen dem Auftragnehmer die sich aus dem Gesetz ergebenden Ansprüche zu.

3. Ausführungsunterlagen

- 3.1 Der Nachunternehmer hat die ihm überlassenen Unterlagen, soweit sie einen technischen Zusammenhang mit der von ihm geschuldeten Leistung haben, auf Unstimmigkeiten zu überprüfen. Dies gilt insbesondere für Fehler, Abweichungen vom vorher geäußerten Willen des Auftraggebers, Verstöße gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik oder die Bauvorschriften, Widersprüche und Lücken in den Unterlagen. Sämtliche Maße sind am Bau zu prüfen. Auf entdeckte oder vermutete Unstimmigkeiten hat der Nachunternehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich hinzuweisen.
- 3.2 Der Nachunternehmer ist verpflichtet, sich über Lage und Verlauf unterirdisch verlegter Versorgungsleitungen zu vergewissern.
- 3.3 Soweit der Nachunternehmer nach dem Vertrag für die Ausführung seiner Leistungen notwendige Ausführungs-, Konstruktions- und Detailpläne, statische Berechnungen, Schalpläne, oder sonstige Unterlagen selbst zu erstellen oder zu beschaffen hat, hat er sie dem Auftraggeber so rechtzeitig vor Beginn der Ausführung vorzulegen, dass eine Prüfung und Abstimmung mit anderen Gewerken möglich ist. Vertraglich vereinbarte Planvorlagefristen sind zu beachten.
- 3.4 Dem Nachunternehmer übergebene Pläne dürfen nur zur Ausführung der Vertragsleistungen verwendet werden. Eine Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte, die an der Erbringung der Leistung nicht beteiligt sind, ist untersagt.
- 3.5 Der Nachunternehmer hat rechtzeitig vor Beginn seiner Leistungserbringung zu klären, welche Dokumentationen, Abnahmen und Nachweise er zur Fertigstellung seiner Leistung dem Auftraggeber bzw. dessen Kunden vorzulegen hat. Der Nachunternehmer hat dann rechtzeitig, soweit technisch möglich, 4 Wochen vor Fertigstellung seiner Leistung, unaufgefordert Bestandspläne, Wartungs- und Bedienungsunterlagen, Musternachweise, behördliche Zulassungen, TÜV- und aufsichtsrechtliche Abnahmen usw. dem Auftraggeber vorzulegen.

4. Ausführung

- 4.1 Der Nachunternehmer hat die Leistung mit dem eigenen Betrieb auszuführen (§ 4 Nr. 8 VOB/B). Soweit es ihm im Einzelfall vom Auftraggeber gestattet ist, Leistungen auf einen weiteren Nachunternehmer zu übertragen, hat er diese Absicht dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen und ihm von sich aus schriftlich Art und Umfang der übertragenen Arbeiten sowie den Namen und die Anschrift des weiteren Nachunternehmers bekannt zu geben. Eine konkrete Auftragserteilung und nachfolgender Einsatz dieses weiteren Nachunternehmers darf durch den Nachunternehmer erst erfolgen, wenn der Auftraggeber schriftlich hierzu seine Zustimmung gegeben hat. Eine weitere Übertragung von Leistungen durch den weiteren Nachunternehmer auf Dritte ist nicht erlaubt.
- 4.2 Der Nachunternehmer hat grundsätzlich ein Bautagebuch nach Vorschrift des Auftraggebers zu führen und dem Auftraggeber ohne besondere Aufforderung täglich vorzulegen.
- 4.3 Die Baustelleneinrichtung, insbesondere die Einrichtung von Arbeits- und Lagerplätzen, ist vor Aufnahme der Arbeiten mit dem Auftraggeber abzustimmen.
- 4.4 Der Nachunternehmer hat die ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Pläne, Leistungsbeschreibungen und sonstigen Unterlagen, Materialien und Anordnungen und Vorleistungen anderer Unternehmer daraufhin zu überprüfen, ob sie geeignet sind, die Vertragsleistungen in der vertraglich vorgesehenen Weise fehlerfrei zu erbringen. Hat der Nachunternehmer Anlass zu Bedenken, hat er sie dem Auftraggeber unverzüglich – möglichst schon vor Beginn der Arbeiten – schriftlich mitzuteilen (§ 4 Nr. 3 VOB/B).
- 4.5 Der Nachunternehmer ist auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, von ihm geschaffene Versorgungsanschlüsse anderen Handwerkern zu Mitbenutzung zur Verfügung zu stellen, auch über die Zeit der Ausführung der eigenen Vertragsleistung hinaus. In diesem Fall hat der Nachunternehmer einen Anspruch auf Erstattung der durch den anderen Bauhandwerker verursachten Verbrauchskosten einschließlich eines dem Verhältnis dieser Kosten entsprechenden Anteils an den Kosten für die Schaffung des Energieversorgungsanschlusses.

DUDA Bauunternehmung GmbH • Großgartacher Str. 44 • 74080 Heilbronn

HRB 108920 Amtsgericht Stuttgart

Geschäftsführer: Wieslaw Duda

Tel. 07131- 390 20 41 Fax. 07131-390 20 43

Steuernummer 65202 / 18843

USt-IdNr.: DE 814502263

Kreissparkasse Heilbronn

Konto 23 00 24 870

BLZ 620 500 00

IBAN DE48620500000230024870

BIC HEISDE66XX

Kreissparkasse Ludwigsburg

Konto 300 27 376

BLZ 604 500 50

IBAN DE48604500500030027376

BIC SOLADES1LGB

Gelingt es dem Nachunternehmer nicht, eine Kostenerstattung von dem anderen Bauhandwerker zu erlangen, erfolgt sie durch den Auftraggeber. Ist eine genaue Erfassung der Verbrauchskosten wegen des Fehlens von Zwischenzählern oder ähnlichen Einrichtungen nicht möglich, richten sich die Kostenanteile der Unternehmen, die den Energieversorgungsanschluss benutzt haben, nach dem Verhältnis der Vergütungssummen.

- 4.6 Der Nachunternehmer hat die Baustelle ständig in ordentlichem und sauberem Zustand zu halten und alle Verunreinigungen, insbesondere Abfälle und Bauschutt, die von seinen Arbeiten herrühren, zu entfernen. Kommt der Nachunternehmer dieser Verpflichtung innerhalb einer ihm vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nach, kann der Auftraggeber die Verunreinigungen auf Kosten des Nachunternehmers beseitigen lassen.

5. Bemusterung, Nachweise

Soweit gemäß Leistungsverzeichnis oder technischen Verbesserungen der Nachunternehmer Muster, Eignungs- und Gütenachweise zu erbringen hat, gilt, dass diese Muster, Eignungs- und Gütenachweise einzubauender Materialien oder Bauteile auf Anforderung der Firma Duda Bauunternehmung GmbH rechtzeitig vom Nachunternehmer vorzulegen sind und nach Zustimmung als Vertragsleistung gekennzeichnet werden. Der Nachunternehmer hat Liefertermine im Rahmen seiner vertraglichen Fertigstellungsfristen selbst abzustimmen. Insbesondere hat er dabei zu berücksichtigen, dass der Firma Duda Bauunternehmung GmbH vorgelegte Muster nicht zusagen und neue vorgelegt werden müssen. Die Muster müssen nach Art, Größe und Darstellung geeignet sein zur Beurteilung des zu verwendeten Materials, der Bearbeitung, der Einbauart und des optischen Eindrucks sowie der Nutzungsqualität der späteren fertigen vertragsgerechten Leistung.

6. Ausführungsfristen

- 6.1 Die Termine für den Arbeitsbeginn und für die Fertigstellung der Vertragsleistung begründen für den Auftragnehmer verbindliche Fristen (Vertragsfristen), auch wenn dies zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer nicht ausdrücklich vereinbart ist. Ebenso gelten die mit der örtlichen Bauleitung vereinbarten Termine für den Auftragnehmer immer als verbindliche Fristen (Vertragsfristen).

Sonstige Vereinbarungen über Zwischentermine begründen für den Auftragnehmer hingegen nur dann verbindliche Fristen (Vertragsfristen) wenn dies zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer ausdrücklich so festgelegt ist.

Der Nachunternehmer hat vor Beginn und während der Vertragsausführung ständig im Auge zu behalten, dass die vereinbarten Vertragsfristen einschließlich der Zwischenfrist eingehalten werden. Witterungseinflüsse, mit denen jahreszeitlich bedingt zu rechnen ist, sind einzukalkulieren. Der Nachunternehmer ist verpflichtet, rechtzeitig vor Arbeitsbeginn vom Auftraggeber die Ausführungsunterlagen anzufordern, die er für die Prüfungen benötigt.

- 6.2 Die Vertragsleistungen sind innerhalb der vereinbarten Fristen fertig zu stellen. Auch die in einem Bauzeitenplan oder sonst im Vertrag angegebenen Einzelfristen gelten ausdrücklich als Vertragsfristen (§ 5 Nr. 1 S. 2 VOB/B).
- 6.3 Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Nachunternehmer ihm Angaben über den vorgesehenen Arbeitsablauf, insbesondere Termine für einzelne Teilleistungen oder Teilabschnitte, zu machen. Dies gilt insbesondere dann, wenn vereinbarte oder ursprünglich vom Nachunternehmer zugesagte Termine überschritten worden sind, aufgrund des Verhaltens des Nachunternehmers die Nichteinhaltung von Vertragsfristen zu befürchten ist oder der Auftraggeber die Angaben zu Zwecken der Bauablaufplanung benötigt.
- 6.4 Der Auftraggeber hat das Recht, in Erweiterung der Verfügnisse nach §1 Nr. 3 und Nr. 4 VOB/B die Änderung der vereinbarten Termine anzuordnen.

Die Festlegung der neuen Termine erfolgt in Abstimmung mit dem Auftragnehmer. Sollten sich Auftraggeber und Auftragnehmer über die neuen Termine nicht einigen können, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Termine nach billigem Ermessen verbindlich festzulegen. Der Bauzeitenplan ist sodann vom Auftragnehmer unter Berücksichtigung der neuen Termine auf eigene Kosten fortzuschreiben.

DUDA Bauunternehmung GmbH • Großgartacher Str. 44 • 74080 Heilbronn

HRB 108920 Amtsgericht Stuttgart

Geschäftsführer: Wieslaw Duda

Tel. 07131- 390 20 41 Fax. 07131-390 20 43

Steuernummer 65202 / 18843

USt-IdNr.: DE 814502263

Kreissparkasse Heilbronn

Konto 23 00 24 870

BLZ 620 500 00

IBAN DE48620500000230024870

BIC HEISDE66XX

Kreissparkasse Ludwigsburg

Konto 300 27 376

BLZ 604 500 50

IBAN DE48604500500030027376

BIC SOLADES1LGB

7. Arbeitnehmer-Entsendegesetz, fristlose Kündigung

- 7.1 Der Nachunternehmer verpflichtet sich dem Auftraggeber gegenüber ausdrücklich zur Einhaltung aller Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG). Er versichert ausdrücklich, die Bestimmungen einzuhalten, was insbesondere für die Zahlung der in einem für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag festgelegten Mindestentgeltsätze einschließlich Überstundensätzen, die Dauer des Erholungsurlaubes, die Zahlung des Urlaubsentgelts und eines zusätzlichen Urlaubsentgelts an Arbeitnehmer, die auf der Baustelle beschäftigt sind oder sonst im räumlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages zur Erbringung der Vertragsleistungen eingesetzt werden, sowie die Zahlung von Beträgen an die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK) gilt. Hat der Nachunternehmer seinen Sitz im Inland, sind die vorgenannten Verpflichtungen auch zu erfüllen, wenn der Tarifvertrag nur kraft Tarifbindung nach § 3 Tarifvertragsgesetz Anwendung findet.
- 7.2 Auf das Verbot, ausländische Arbeitnehmer ohne vorherige Genehmigung des Arbeitsamtes zu beschäftigen, soweit § 284 Abs. 1 Sozialgesetzbuch III (SGB III) keine Ausnahmen zulässt, sowie auf die den Behörden gegenüber bestehende Auskunftspflicht (§§ 2 Abs. 2 AEntG, 304-307 SGB III) wird besonders hingewiesen. Hat der Unternehmer seinen Sitz im Ausland, hat er außerdem beim Landesarbeitsamt die erforderliche Anmeldung vorzunehmen (§ 3 AEntG) und – auf Verlangen auch auf der Baustelle – die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten (§ 2 Abs. 3 AEntG).
- 7.3 Der Nachunternehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen unverzüglich sämtliche Auskünfte zu erteilen, die Aufschluss über die Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und der §§ 284 bis 286 SGB III geben, und die Einhaltung durch Unterlagen nachzuweisen. Zu diesen Unterlagen gehören – auf Verlangen im Original – insbesondere:
- Beitragsnachweise für die Krankenkassen, Lohn-, Melde- und vergleichbare Unterlagen
 - Sozialversicherungsnachweis
 - Liste über die eingesetzten Arbeitnehmer mit vollständigen Namen und Anschriften
 - Ausweise / Reisepässe der Arbeitnehmer
 - Arbeitserlaubnisse oder Visa-Sichtvermerke
 - Nachweise über die Abführung der Urlaubskassenbeiträge
 - Genehmigung des Bauvertrages durch das Arbeitsamt
 - Arbeitsverträge
 - Aufzeichnungen über Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit jeden Arbeitnehmers.
- Erfüllt der Nachunternehmer seine Verpflichtung zur Auskunftserteilung nicht oder nicht vollständig, kann der Auftraggeber einen angemessenen Teil der Vergütung zurückhalten.
- 7.4 Vergibt der Nachunternehmer Leistungen an einen weiteren Nachunternehmer weiter, so hat er für die Einhaltung der Verpflichtungen dieses Nachunternehmers aus dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs III über Ausländerbeschäftigung einzustehen. Die in Ziffer 7.3 geregelten Auskünfte und Unterlagen hat er auch vorzulegen, soweit sie die Verhältnisse des weiteren Nachunternehmers oder von diesem wiederum eingesetzter Nachunternehmer betreffen.
- 7.5 Verstößt der Nachunternehmer gegen seine Verpflichtung nach Ziffern 7.1 bis 7.4, ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Bei Verletzung der Verpflichtung aus Ziffer 7.3 gilt dies erst nach vorheriger Abmahnung durch den Auftraggeber.
- 7.6 Bei schuldhafter Verletzung der Verpflichtungen aus den Ziffern 7.1 bis 7.4 ist der Nachunternehmer dem Auftraggeber außerdem zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verpflichtet.

8. Vertragsstrafe wegen Verzuges und Verstoßes gegen das Entsendegesetz

- 8.1 Gerät der Auftragnehmer mit der Fertigstellung seiner Leistung in Verzug, hat er eine Vertragsstrafe zu zahlen. Sie beträgt, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, 0,3% der Nettoauftragssumme für jeden Werktag der Überschreitung, höchstens jedoch 5% der Nettoauftragssumme. Für die Überschreitung von Einzelfristen gilt die Vertragsstrafe nur, wenn dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.
- 8.2 Verstößt der Nachunternehmer schuldhaft gegen die Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, indem er einem oder mehreren Arbeitnehmern die Mindestentgelte, Urlaubsentgelte oder zusätzlichen Urlaubsentgelte im Sinne von Ziffer 7.1 nicht zahlt oder die Beiträge im Sinne Ziffer 7.1 nicht an die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse abführt, hat er ein Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,00 € je betroffenen Arbeitnehmer und Monat, in dem die Leistungen nicht vollständig erbracht wurden, zu zahlen. Diese Vertragsstrafe ist auf insgesamt 10% der Bruttoabrechnungssumme begrenzt. Die Vertragsstrafe ist auch verwirkt, wenn ein vom Nachunternehmer eingesetzter weiterer Nachunternehmer den Verstoß begeht.

DUDA Bauunternehmung GmbH • Großgartacher Str. 44 • 74080 Heilbronn

HRB 108920 Amtsgericht Stuttgart

Geschäftsführer: Wieslaw Duda

Tel. 07131- 390 20 41 Fax. 07131-390 20 43

Steuernummer 65202 / 18843

USt-IdNr.: DE 814502263

Kreissparkasse Heilbronn

Konto 23 00 24 870

BLZ 620 500 00

IBAN DE48620500000230024870

BIC HEISDE66XX

Kreissparkasse Ludwigsburg

Konto 300 27 376

BLZ 604 500 50

IBAN DE48604500500030027376

BIC SOLADES1L BG

- 8.3 Eine verwirkte Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden, spätestens zwei Monate nach Eingang der prüffähigen Schlussrechnung.

9. Abnahme

- 9.1 Die Abnahme erfolgt förmlich.

Der Auftragnehmer hat spätestens 3 Wochen vor dem vereinbarten Termin zur förmlichen Abnahme sämtliche Bestands- und Revisionsunterlagen in vierfacher Ausfertigung beim Auftragsgeber einzureichen. Über die Abnahme ist ein Abnahmeprotokoll anzufertigen und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen.

Wegen wesentlicher Mängel kann der Auftraggeber die Abnahme bis zur deren Beseitigung verweigern.

Das Vorliegen des beiderseits unterschriebenen Abnahmeprotokolls und die fristgerechte Behebung der darin gegebenenfalls festgestellten Mängel sind Voraussetzungen für eine vollständige Erfüllung sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen durch den Auftragnehmer.

Mängelbeseitigungsarbeiten sind ebenfalls förmlich abzunehmen.

- 9.2 Der Auftraggeber kann Verschiebung der Abnahme bis zu 24 Werktagen nach Fertigstellung der Leistungen des Nachunternehmers verlangen, wenn er das Bauvorhaben als Generalunternehmer erstellt und die vertragsmäßige Beschaffenheit der Vertragsleistungen erst im Zusammenhang mit einer erst später fertig zu stellenden Arbeit eines anderen Nachunternehmers beurteilen kann oder innerhalb dieses Zeitraumes die Abnahme oder Teilabnahme (§ 12 Nr. 2 VOB/B) der Leistungen des Auftraggebers durch dessen Auftraggeber zu erwarten ist.

10. Gewährleistung

Die Gewährleistung richtet sich nach § 13 VOB/B. Die Gewährleistungsfrist beträgt abweichend von § 13 Nr. 4 VOB/B 5 Jahre zuzüglich 8 Wochen.

11. Stundenlohnarbeiten

- 11.1 Der Nachunternehmer hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Nr. 3 VOB
- das Datum
 - die Bezeichnung der Baustelle
 - die Art der Leistung
 - die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe
 - die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, gegebenenfalls aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
 - die Gerätekenngößen enthalten.

Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden.

- 11.2 Stellt sich heraus, dass die im Stundenlohn berechneten Arbeiten bereits in anderen Vertragsleistungen enthalten sind oder zu Nebenleistungen gehören, kann der Nachunternehmer hierfür keine zusätzliche Vergütung verlangen.

12. Zahlungen

- 12.1 Abschlagszahlungen kann der Nachunternehmer nach dem zwischen den Parteien vereinbarten Zahlungsplan verlangen. Ist kein Zahlungsplan vereinbart worden, kann der Nachunternehmer Abschlagszahlungen nach Maßgabe von § 16 Nr. 1 VOB/B beanspruchen. Ist vereinbart, dass der Nachunternehmer Sicherheit zu leisten hat, kann der Auftraggeber die Abschlagszahlungen jeweils um bis zu 10% kürzen, bis die vereinbarte Sicherheitssumme erreicht ist.
- 12.2 Sind für die Abrechnung Feststellungen auf der Baustelle notwendig, sind die gemeinsam vorzunehmen; der Nachunternehmer hat sie rechtzeitig zu beantragen. Die Beteiligung des Auftraggebers an der Ermittlung des Leistungsumfangs gilt jedoch nicht als Anerkenntnis.
- 12.3 Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung notwendig sind, unmittelbar zu ersehen sein.

DUDA Bauunternehmung GmbH • Großgartacher Str. 44 • 74080 Heilbronn

HRB 108920 Amtsgericht Stuttgart

Geschäftsführer: Wieslaw Duda

Tel. 07131- 390 20 41 Fax. 07131-390 20 43

Steuernummer 65202 / 18843

USt-IdNr.: DE 814502263

Kreissparkasse Heilbronn

Konto 23 00 24 870

BLZ 620 500 00

IBAN DE48620500000230024870

BIC HEISDE66XX

Kreissparkasse Ludwigsburg

Konto 300 27 376

BLZ 604 500 50

IBAN DE48604500500030027376

BIC SOLADES11BG

- 12.4 Alle Rechnungen sind dreifach einzureichen. Aus der Rechnung müssen prüffähig die Leistungen seit Baubeginn sowie die bereits geleisteten einzelnen Abschlagszahlungen ersichtlich sein.
- 12.5 Bei Begleichung einer Vorauszahlungs-, Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungseingang gewährt der Nachunternehmer dem Auftraggeber Skonto in Höhe von 3% der berechtigten Forderung. Sind Rechnungen nicht prüffähig und beanstandet der Auftraggeber dies unverzüglich, beginnt die Skontofrist erst mit Eingang der fehlenden Unterlagen. Sind Rechnungen nach den vertraglichen Vereinbarungen innerhalb einer kürzeren Frist als der in Satz 1 genannten fällig, ist der Auftraggeber zum Skonto nicht berechtigt.
Der Auftraggeber verliert sein Recht bei pünktlich geleisteten Zahlungen Skonto zu ziehen nicht dadurch, dass andere Zahlungen, insbesondere die Schlusszahlung, erst nach Ablauf der Skontofrist erfolgen. Begleicht der Auftraggeber berechnete Abschlags-, Vorauszahlungs-, Teilschluss- oder Schlusszahlungsansprüche zwar nicht vollständig, aber zu einem wesentlichen Teil, bleibt er hinsichtlich des geleisteten Betrages ebenfalls zum Skontoabzug berechtigt.
Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung oder Auszahlung von einem Konto des Auftraggebers der Tag der Hingabe oder Absendung des Überweisungsauftrages an die Post oder an das Geldinstitut, soweit das Konto des Auftraggebers eine für die Ausführung des Überweisungsauftrages ausreichende Deckung ausweist.
- 12.6 Sind bei Lieferung/Leistung des Nachunternehmers Abschlagszahlungen oder Einzelraten gemäß eines Zahlungsplans neben der Schlusszahlung vereinbart, steht es dem Auftraggeber frei, innerhalb der oben genannten Frist einzelne Rechnungen zu zahlen und Skonto zu ziehen und andere Rechnungen für die gleiche Gesamtleistung mit längerer Frist ohne Skonto zu zahlen. Wird eine Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung nur teilweise innerhalb der Skontofrist bezahlt, ist der Skontoabzug nach dem gezahlten Betrag zu berechnen und zulässig.

13. Sicherheitsleistung

- 13.1 Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, hat der Nachunternehmer zur Sicherstellung der vertragsmäßigen Ausführung seiner Leistungen und aller sonstigen vertraglichen Pflichten einschließlich der Erstattung von Überzahlungen eine Sicherheit in Höhe von 10% der Brutto-Auftragssumme zu stellen. Sie ist nach Abnahme Zug um Zug gegen Stellung der Gewährleistungssicherheit zurückzugeben, soweit sämtliche vertraglichen Pflichten einschließlich der Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel erfüllt sind.

- 13.2 Während der Dauer der Frist für die Erfüllung der Mängelansprüche ist ein Einbehalt in Höhe von 5% der Nettoabrechnungssumme vereinbart.

Der Einbehalt dient als Sicherheit für Mängelansprüche in Bezug auf die erbrachte Werkleistung einschließlich der Nachtragsleistung gemäß §1 Nr. 3 und Nr. 4 VOB/B sowie nachträglicher Zusatzaufträge und Nebenforderungen.

Der Einbehalt dient auch als Sicherheit für vertragliche Freistellungsansprüche, für die Haftung nach dem Arbeitnehmerentendegesetz sowie für den Fall der Inanspruchnahme durch die Einzugsstelle der Gesamtsozialversicherungsbeiträge und / oder einer Berufsgenossenschaft auf Zahlung der gesetzlichen Unfallversicherungsbeiträge nach §28 Abs. 3 a SGB IV und §150 Abs. 3 SGB VII.

Für den Fall, dass der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Erfüllung der Mängelbeseitigungsansprüche nicht nachkommt und der Einbehalt der Kosten der Mängelbeseitigung nicht abdeckt, tritt er bereits jetzt mit dem Abschluss dieses Vertrages die ihm gegenüber seinen Nachunternehmern und die ihm gegenüber seiner Versicherung zustehenden Mängel- bzw. Erstattungsansprüche an den Auftraggeber ab.

Der Auftraggeber nimmt die Abtretung an.

- 13.3 Außer den in den beiden vorhergehenden Absätzen geregelten Sicherheiten hat der Nachunternehmer auf Verlangen des Auftraggebers zur Sicherung aller Ansprüche des Auftraggebers aus Ziffer 7, insbesondere auf Freistellung von Forderung von Arbeitnehmern oder auf Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Vertragsparteien nach § 1a AEntG mithaftet, eine Sicherheit in Höhe von 5% der Brutto-Auftragssumme zu stellen. Der Auftraggeber trägt die Kosten der Sicherheit bis zu einem Höchstsatz von 2% der Sicherheitssumme pro Jahr. Die Sicherheit ist vier Jahre nach dem Ende des Jahres, in dem die Abnahme der Vertragsleistungen erfolgte, zurückzugeben, soweit nicht noch Forderungen gegen den Auftraggeber nach § 1a AEntG bestehen.
- 13.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Sicherheitsbeträge in Teilbeträgen von Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen einzubehalten, bis die vereinbarten Sicherheitssummen erreicht sind. Dabei dürfen die Zahlungen um höchstens 10% gekürzt werden. Soweit der Auftraggeber von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht hat, erfolgt der Einbehalt bei der Schlusszahlung.

DUDA Bauunternehmung GmbH • Großgartacher Str. 44 • 74080 Heilbronn

HRB 108920 Amtsgericht Stuttgart

Geschäftsführer: Wieslaw Duda

Tel. 07131- 390 20 41 Fax. 07131-390 20 43

Steuernummer 65202 / 18843

USt-IdNr.: DE 814502263

Kreissparkasse Heilbronn

Konto 23 00 24 870

BLZ 620 500 00

IBAN DE48620500000230024870

BIC HEISDE66XX

Kreissparkasse Ludwigsburg

Konto 300 27 376

BLZ 604 500 50

IBAN DE48604500500030027376

BIC SOLADES1LGB

- 13.5 § 17 VOB/B bleibt im Übrigen unberührt. Dies gilt auch für das Recht des Nachunternehmers, unter den verschiedenen Arten der Sicherheit zu wählen und eine Sicherheit durch andere zu ersetzen.

14. Bauschild

Falls der Nachunternehmer wünscht, dass seine Beteiligung an dem Bauvorhaben durch Bauschild kenntlich gemacht wird, hat er dies dem Auftraggeber bei Angebotsabgabe mitzuteilen. Soweit der Auftraggeber beabsichtigt ein gemeinsames Bauschild für alle Beteiligten aufzustellen, wird der Nachunternehmer auf diesem Bauschild genannt werden. Die Aufstellung eines eigenen Bauschildes durch den Nachunternehmer ist ausgeschlossen. An den Kosten des gemeinsamen Bauschildes hat sich der Nachunternehmer, soweit nicht anders vereinbart ist, mit einem Betrag zu beteiligen, der dem Verhältnis seiner Abrechnungssumme zu dem Verhältnis der Abrechnungssumme der anderen auf dem Bauschild aufgeführten Nachunternehmer entspricht. Dieser Betrag wird von der Schlusszahlung einbehalten.

15. Allgemeines

- 15.1 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Rechtsgültigkeit des Vertrages unberührt. Etwaige unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die den Vertragswillen der Parteien in rechtlich zulässiger Weise regeln. Satz 2 gilt nicht, soweit es sich bei der unwirksamen Bestimmung um eine allgemeine Geschäftsbedingung handelt.
- 15.2 Soweit es sich bei dem Nachunternehmer um einen Kaufmann im Sinne des HGB handelt, ist Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag Heilbronn.

Die Vertragssprache ist deutsch. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

Anwendbares Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

DUDA Bauunternehmung GmbH • Großgartacher Str. 44 • 74080 Heilbronn

HRB 108920 Amtsgericht Stuttgart

Geschäftsführer: Wieslaw Duda

Tel. 07131- 390 20 41 Fax. 07131-390 20 43

Steuernummer 65202 / 18843

USt-IdNr.: DE 814502263

Kreissparkasse Heilbronn

Konto 23 00 24 870

BLZ 620 500 00

IBAN DE48620500000230024870

BIC HEISDE66XX

Kreissparkasse Ludwigsburg

Konto 300 27 376

BLZ 604 500 50

IBAN DE48604500500030027376

BIC SOLADES1LBG